

**Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

**Staatliche Ämter für Landwirtschaft und
Umwelt**

**Landesverband der Wasser- und Boden-
verbände Mecklenburg-Vorpommern**

**Wasser- und Bodenverbände
Mecklenburg-Vorpommern**

Per E-Mail

bearbeitet von: Herr Nordmeyer/
Herr v. Lengerke
Telefon: 0385 / 588-6431
6311

E-Mail:
L.Nordmeyer@lm.mv-regierung.de
M.vonLengerke@lm.mv-regierung.de
Aktenzeichen:
521-00000-2012/004-033
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 10.02.2017

**Vorgehensweise bezüglich der Förderung landwirtschaftlich genutzter Flächen
im Bereich von Gewässerrandstreifen,
Anlage: Informationsblatt des LM vom 09.02.2017**

Sehr geehrte Amtsleiterin, sehr geehrte Amtsleiter
sehr geehrte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer,

das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat beiliegendes Informationsblatt mit Hinweisen für Landbewirtschafteter und Unterhaltungspflichtige zur Förderung in Gewässerrandstreifen erarbeitet, dass ich Ihnen hiermit mit der Bitte um Beachtung übergebe.

Daraus ist ersichtlich, dass es bis auf 3 Ausnahmen, auf die ich nachfolgend eingehe, keinerlei Konflikte mit der Förderung in Gewässerrandstreifen gibt.

1. Ablagerung von Bodenaushub aus der Grundräumung

Sofern die Unterhaltungspflichtigen planen, eine Grundräumung in einem Gewässer oder Gewässerabschnitt vorzunehmen, die mit einer Ablagerung des Aushubs auf den angrenzenden Flächen verbunden werden soll, ist diese zur Vermeidung von Konflikten sowohl den Flächeneigentümern/ Bewirtschaftern der angrenzenden Flächen und den Bewilligungsbehörden (StÄLU, Abt. 2) im Vorjahr mit dem Hinweis, dies bei der Beantragung bzw. Vergabe von Fördermitteln zu berücksichtigen, anzuzeigen.

2. Beginn der Böschungs- und / oder Sohlkrautung vor dem 15.07.

Die Gewässer oder Gewässerabschnitte, in denen eine Böschungs- und / oder Sohlkrautung vor dem 15.07. zur Vermeidung von Vernässungsschäden begonnen bzw. durchgeführt werden muss, sind in der Regel bekannt.

Zur Vermeidung von Konflikten mit der landwirtschaftlichen Förderung haben die Unterhaltungspflichtigen diese Gewässer bzw. Gewässerabschnitte sowohl den Flächeneigentümern/ Bewirtschaftern als auch den Bewilligungsbehörden (StÄLU, (Abt.2) anzuzeigen, wenn für die Durchführung der Krautung der Gewässerrandstreifen regelmäßig in Anspruch genommen werden muss. Sofern es möglich ist, die Krautung vom Gewässer aus mittels Krautschneidebooten durchzuführen, ist dieser Technologie der Vorzug zu geben.

Die Inanspruchnahme des Uferbereiches ist nach Möglichkeit zu minimieren und soll den 5 m breiten Gewässerrandstreifen nicht überschreiten.

3. Blühstreifen oder -flächen

Sofern die Bewilligungsbehörden in den StÄLU (Abt. 2) feststellen, dass die Anlage von Blühstreifen oder – flächen in Gewässerrandstreifen beantragt wird, haben sie die Antragsteller darauf hinzuweisen, dass es zu Konflikten mit der Gewässerunterhaltung kommen kann, die zu einer Rückforderung der Fördermittel und zu Sanktionen führen können.

Im Auftrag

gez.
U. Hennings